

v. Schönfels: Das Minoritätsgutachten hat bereits so glänzende Bertheidigung gefunden, und mir scheint der Gegenstand so erschöpft zu sein, daß ich auf das Wort verzichte. Ich will nur bemerken, daß ich auch der veränderten Fassung des Minoritätsgutachtens beitrete.

v. Meisch: Ich trete der Bemerkung meines Herrn Nachbarn bei, und es würde sonach der Antrag des Herrn Vicepräsidenten auf Einschaltung des Zusatzes das Minoritätsgutachten bilden.

Bürgermeister D. Gross: Ich werde mit der Majorität der Deputation stimmen, und es liegen die Gründe, welche mich dazu bewegen, theils in dem Berichte der geehrten Deputation, theils sind sie enthalten in den Äußerungen, die der Herr Justizminister bei dem Anfang der Debatte zu vernehmen gab. Ich will die Kammer mit einer Wiederholung derselben nicht ermüden; nur in Bezug auf eine mehrseitig aufgestellte Behauptung muß ich mir einige Worte erlauben, nämlich in Bezug auf die Behauptung, daß das Appellationsgericht zu Zwicau nicht berechtigt gewesen wäre, eine dergleichen Verfügung zu erlassen, weil ein solches Verhältniß, wie es der Gerichtshalter mit dem Gerichtsinhaber einzugehen beabsichtigte, durch das Gesetz nicht verboten sei. Diese Behauptung kann ich nicht zugeben; die Appellationsgerichte sind nach der gesetzlich geordneten Verfassung mit der Aufsicht auf die Justizverwaltung beauftragt. Alle Verhältnisse im Voraus durch das Gesetz zu bestimmen, durch welche das Ansehen der Justizgewalt, das Vertrauen zu der Unparteilichkeit der Richter leidet, ist unmöglich. Hier muß das Ermessen der Appellationsgerichte eintreten, und in dieser Beziehung brauchen sie nicht zu Begründung ihrer Anordnungen sich auf ausdrückliche Gesetze zu beziehen. Gehen sie darin zu weit, so steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerde bei dem Justizministerium offen. Aber ich kann nicht anerkennen, daß es Pflicht der Appellationsgerichte wäre, in solchen Fällen über die bei solchen beabsichtigten Einrichtungen ihnen beizugehenden Bedenken zuvörderst an das Justizministerium Bericht zu erstatten, oder daß das Justizministerium nöthig habe, eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zu veranlassen, um solchen Einrichtungen entgegenzutreten.

Staatsminister v. Könnert: Die Frage des Herrn v. Welck hat bereits der Herr Referent beantwortet. Ich kann in der That nicht mit Bestimmtheit sagen, ob der Gerichtshalter mit dem Verpflichtungsprotokolle zufällig die Instruction mit eingeschendet hat, oder ob das Appellationsgericht sie eingefordert hat. Der Bericht des Appellationsgerichtes läßt vermuthen, daß er sie selbst eingereicht hat. Es kommt aber hierauf gar Nichts an, denn das Appellationsgericht ist Aufsichtsbehörde, daher kann es auch von den Dienstbestellungen der Gerichtshalter Einsicht fordern; in übrige Privatverhältnisse wird es sich nicht einmengen; daß aber diese Instruction zugleich mit in die Bestallung des Gerichtshalters aufgenommen war, zeigen die Worte. Der geehrte Herr Vicepräsident hat die zwei Fragen beleuchtet, 1) ob die Einnahme der Intraden zulässig sei oder nicht; und 2) ob das Appellationsgericht zu Zwicau das Recht gehabt habe, eine

solche Verfügung zu treffen. Was die Frage anlangt, ob die Intradeneinnahme zulässig sei oder nicht, so hat der Herr Vicepräsident selbst gewisse Bedenken nicht verkannt. Er hat vielmehr zugegeben, daß es Fälle und Voraussetzungen geben könne, unter denen es unzulässig sei, z. B. wenn Naturalien mit eingenommen werden sollten, oder wenn Tantiemen gewährt werden sollten. Dies ist aber nur die eine Seite; Naturalien einzunehmen, würde für den Gerichtshalter nicht schicklich sein, seiner Würde nicht entsprechen. In Beziehung auf das Vertrauen zur Rechtspflege ist es aber gewiß ganz gleichgültig, ob die Einnahme in Naturalien oder Geld besteht, ob sie ihm mit oder ohne Tantieme übertragen worden. Der geehrte Herr Vicepräsident unterschied ferner zwischen liquiden und illiquiden Intraden; allein, meine Herren, nach der Ansicht des Gutsherrn wird Alles liquid sein, und als Intradeneinnehmer muß der Gerichtshalter Alles für liquid annehmen, was der Gutsherr ihm als solches bezeichnet. Nicht so für den Richter; für den Richter ist Nichts liquid, als was auf rechtskräftiger Entscheidung oder gerichtlich bestätigtem Vertrag besteht. Also sehen Sie schon hieraus, daß Collision durch die Intradeneinnahme wohl entstehen kann; will er sie als Richter eintreiben, so muß der Gerichtsherr ihm nachweisen, daß sie wirklich rechtlich vorhanden sind, er muß sich auf rechtskräftige Erkenntnisse, auf Urkunden beziehen. Der Herr Vicepräsident meinte, so wenig die Vereinnahmung der Sporteln verboten wäre, so wenig dürfte es auch die Einnahme der Intraden sein. Dies ist aber ein großer Unterschied; die Sporteln werden von dem Gerichte verdient, nach den Gesetzen liquidirt und der Moderation unterworfen, die Intraden jedoch bekommt nicht der Gerichtsherr, sondern der Gutsherr, mithin eine andere Person, als die des Richters. Er sagt, es gebe nur zwei Alternativen, entweder es wäre wirklich bedenklich, wo eine Parteilichkeit daraus hervorgehen könnte, und mithin deshalb unzulässig, — nun dann könnte man ja in einzelnen Fällen die Sache avociren, — oder es wäre nicht unzulässig, und dann wäre es beizubehalten. Diese Alternative ist wohl in den Vordersätzen richtig, aber nicht in den Folgesätzen. Ist die Combination unzulässig, so folgt hieraus nach der Natur der Sache nicht sowohl, daß man die einzelne Rechtsache in vorkommenden Fällen avocirt, sondern daß man das Verhältniß aufhebt, die Combination nicht gestattet. Nichts liefert einen deutlicheren Beweis für die Ansicht des Justizministeriums, als daß die Herren selbst sagen, wenn die richterliche Hülfe in Anspruch genommen werde, so könne ja diese Sache avocirt werden. Nichts beweist mehr die Unzulässigkeit der Intradeneinnahme durch den Gerichtsverwalter, als dieses Auskunftsmittel. Nach dem Gesetze ist der Gerichtsverwalter der Richter über die Gerichtsbefehlen. Er muß es sein, er ist es gesetzlich, er ist es nicht bloß facultativ. Der Gerichtsherr muß nach dem Gesetze die Prozesse gegen Unterthanen bei seinem Gerichte anbringen. Man kann sich also, wenn dieses die Intraden einnimmt, nicht sowohl damit helfen, daß man die einzelnen Sachen avocirt und mithin die Anwendung des Gesetzes ausschließt, sondern man muß die Einnahme der Intraden abschaffen, damit das Gesetz in voller Kraft erhalten wird, damit er Richter für die Gerichtsbefohlenen